

E i n l a d u n g

Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 23.09.2019, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstraße 27, 26180 Rastede

Rastede, den 12.09.2019

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.06.2019
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Aufstellung Bebauungsplan 112 - Erweiterung Gewerbegebiet Königstraße
Vorlage: 2019/171
- TOP 6 8. Änderung des Bebauungsplans 6 E - Eichendorffstraße
Vorlage: 2019/175
- TOP 7 1. Änderung des Bebauungsplans 67 - Kleibroker Straße
Vorlage: 2019/176
- TOP 8 4. Änderung des Bebauungsplans 17 - Hahn-Lehmden
Vorlage: 2019/173
- TOP 9 Sammeländerung zu den Bebauungsplänen 13 und 13 C - Butjadinger Straße
Vorlage: 2019/177

Einladung

TOP 10 Sanierung Pumpwerk Wahnbek
Vorlage: 2019/183

TOP 11 Einwohnerfragestunde

TOP 12 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/171freigegeben am **05.09.2019****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 29.08.2019

Aufstellung Bebauungsplan 112 - Erweiterung Gewerbegebiet Königstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.09.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.09.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	24.09.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.09.2019 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan 112 mit örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Grünfläche westlich der Königstraße soll zur Erweiterung eines gegenüber ansässigen Unternehmens als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan sieht diese Nutzung bereits seit 1999 vor.

Der Bebauungsplan umfasst das ca. 8.000 m² große Areal zwischen der 110 kv-Überlandleitung sowie dem bestehenden Gewerbegebiet. Die vorhandene Grünstruktur wird zur Erhaltung festgesetzt und darf nur für die Anlage von zwei Zufahrten unterbrochen werden. Im Übergang zur Überlandleitung wird ein Pflanzgebot festgesetzt, sodass das Gewerbegebiet landschaftsverträglich eingegrünt wird. Die geplanten Festsetzungen wurden in den bisherigen Beratungen näher erläutert (s. Vorlagen 2018/149 und 2019/011).

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde die öffentliche Auslegung durchgeführt. Vonseiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise gegeben. Die vollständigen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 23.09.2019 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren werden von dem veranlassenden Gewerbebetrieb getragen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung mit Umweltbericht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/175freigegeben am **05.09.2019****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 03.09.2019

8. Änderung des Bebauungsplans 6 E - Eichendorffstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.09.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.09.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	24.09.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch sowie der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.09.2019 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
4. Die 8. Änderung des Bebauungsplans 6 E mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der 8. Änderung des Bebauungsplans 6 E sollen die Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) in die verbindliche Bauleitplanung übernommen werden. Hierzu wird eine zweigeschossige Bauweise, teilweise mit zusätzlichem Staffelgeschoss, zugelassen, wobei die Firsthöhe 10,60 m nicht überschreiten darf. Die Dächer sind mit einer Dachneigung von mind. 15° zu errichten. Abhängig von der Grundstücksgröße sind maximal 8 Wohneinheiten je Gebäude zulässig. Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung hatte bereits im Januar 2018 öffentlich ausgelegen. Seinerzeit wurde von 2 Bürgern hinterfragt, ob eine im Vergleich zum derzeitigen Gebäudebestand höhere Dichte zugelassen werden sollte. Infolgedessen – sowie weiterer konzeptioneller Überlegungen – wurde die Fortführung dieses Bauleitplanverfahrens bis zum Abschluss des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung zurückgestellt (s. Vorlage 2019/131). Das Konzept hat die geplanten Festsetzungen der Bebauungsplanänderungen bestätigt.

Nach Beschlussfassung des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung hat der erneute Entwurf der Bebauungsplanänderung im Juli öffentlich ausgelegen. Im Zuge dieser öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise vorgebracht.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung der Bauleitplanverfahren stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/176freigegeben am **05.09.2019****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 03.09.2019

1. Änderung des Bebauungsplans 67 - Kleibroker Straße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.09.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.09.2019	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

- 1.) Dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 67 wird zugestimmt.
- 2.) Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
- 3.) Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen in die verbindliche Bauleitplanung soll die 1. Änderung des Bebauungsplans 67 durchgeführt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Wohn- und Mischgebiete beidseitig der Kleibroker Straße zwischen Baumgartenstraße und Marienstraße.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) wurde der südliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 67 als „rote Zone“ mit höchster städtebaulicher Dichte und der nördliche Geltungsbereich als „blaue Zone“ mit mittlerer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans 67 werden für beide Teilbereiche die jeweiligen Ziele des Konzeptes als textliche Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften übernommen.

Für den Teilbereich 1 mit höherer städtebaulicher Dichte wird eine maximale Gebäudehöhe von 13 m bei zweigeschossiger Bauweise zuzüglich Staffelgeschoss zugelassen. Sofern in der dritten Ebene ein Staffelgeschoss errichtet wird, muss dieses allseitig um 2 m eingerückt sein. Die Dachneigung muss mindestens 15° betragen.

Die Anzahl der Wohneinheiten wird in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße limitiert, wobei das Höchstmaß von 10 Wohneinheiten je Gebäude nicht überschritten werden darf.

Für den Teilbereich 2 mit mittlerer städtebaulicher Dichte wird eine maximale Gebäudehöhe von 10,50 m zugelassen, wobei die Traufhöhe 6,50 m nicht überschreiten darf. Bei maximal zweigeschossiger Bauweise werden Staffelgeschosse ausgeschlossen. Im ausgebauten Dach ist Wohnraum jedoch weiterhin zulässig. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° betragen. Die Anzahl der Wohneinheiten wird in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße limitiert, wobei das Höchstmaß von 8 Wohneinheiten je Gebäude nicht überschritten werden darf.

Für beide Teilbereiche wird zudem festgesetzt, dass je Wohneinheit 2 Stellplätze auf dem Grundstück vorzuhalten sind, um den öffentlichen Straßenraum von Parksuchverkehren und parkenden Autos zu entlasten.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplans 67 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Entwurf Text Bebauungsplan mit Begründung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/173freigegeben am **05.09.2019****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 03.09.2019

4. Änderung des Bebauungsplans 17 - Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.09.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.09.2019	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans 17 mit örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
3. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Bereits 2017 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans 17 vor dem Hintergrund einer Bauvoranfrage für ein Mehrfamilienhaus, welches sich nicht in die vorhandene Einfamilien- und Doppelhausbebauung einfügt, gefasst (s. Vorlage 2017/120). In 2018 wurde infolgedessen die Veränderungssperre Nr. 2 erlassen (s. Vorlage 2018/223).

Der Bebauungsplan 17 umfasst das Wohngebiet zwischen Nethener Weg, Spillestraße, Stöltjestraße und Heideweg im Ortsteil Hahn-Lehmden. Ausgewiesen sind dort reine und allgemeine Wohngebiete in zweigeschossiger (straßenseitige Grundstücke) und eingeschossiger Bauweise (Hintergrundstücke). Weitere Festsetzungen zur Baugestaltung, beispielsweise Trauf- und Firsthöhen oder Mindestdachneigungen wurden weder im Ursprungsplan von 1973 noch in den bisher rechtskräftig gewordenen Änderungen getroffen.

Somit sind im Geltungsbereich auch größere Wohnhäuser ohne Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten zulässig, die bei Ausnutzung der festgesetzten Zweigeschossigkeit mit Staffelgeschoss deutlich über das Maß der baulichen Nutzung der tatsächlich vorhandenen Gebäude hinausgehen. Das Wohngebiet besteht aus überwiegend in eingeschossiger Bauweise errichteten Einfamilienhäusern mit niedriger Traufe und Sattel- oder Walmdach.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans 17 als „grüne Zone“ mit niedriger städtebaulicher Dichte gekennzeichnet. Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans 17 sollen die Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung übernommen werden.

Es ist vorgesehen, die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse von zwei auf eins zu reduzieren und zusätzlich – orientiert am vorhandenen Gebäudebestand – eine Traufhöhe von 4,00 m und eine Firsthöhe von 9,00 m festzusetzen. Zudem sollen nur noch Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein, wobei abhängig von der Grundstücksgröße maximal 2 Wohneinheiten je Gebäude zulässig sind.

Zusätzlich werden örtliche Bauvorschriften aufgestellt, wonach im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans 17 nur symmetrisch geneigte Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig sind. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° liegen. Hierdurch wird sichergestellt, dass neuzeitliche Dachgestaltungen (z. B. Pultdächer) die städtebauliche Wirkung des Wohngebietes nicht verändern.

Da die 4. Änderung des Bebauungsplans 17 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und die öffentliche Auslegung durchgeführt. Mit Abschluss des Bauleitplanverfahrens kann voraussichtlich im Januar 2020 die Veränderungssperre aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Entwurf Textbebauungsplan mit Begründung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/177freigegeben am **06.09.2019****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 03.09.2019

Sammeländerung zu den Bebauungsplänen 13 und 13 C - Butjadinger Straße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.09.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.09.2019	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

- 1.) Dem Entwurf der Sammeländerung zur 9. Änderung des Bebauungsplans 13 und der 3. Änderung des Bebauungsplans 13 C wird zugestimmt.
- 2.) Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
- 3.) Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen in die verbindliche Bauleitplanung soll die Sammeländerung zur 9. Änderung des Bebauungsplans 13 und zur 3. Änderung des Bebauungsplans 13 C durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Wohngebiete beidseitig der Butjadinger Straße nördlich der Schulstraße, die nördlich der Schulstraße zwischen Butjadinger Straße und Grundschule gelegenen Grundstücke und die Grundstücke im Bereich Hinter den Linden.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) wurde der nördliche Bereich der Butjadinger Straße als „grüne Zone“ mit geringer städtebaulicher Dichte und der südliche Geltungsbereich als „blaue Zone“ mit mittlerer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet. Die nördlich der Schulstraße in Richtung Grundschule liegenden Grundstücke wurden der „grünen“ Zone mit geringer städtebaulicher Dichte zugeordnet.

Mit der Sammeländerung werden für die Teilbereiche der Bebauungspläne 13 und 13 C die jeweiligen Ziele des Konzeptes als textliche Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften übernommen.

Für den Teilbereich I – beidseitig der Butjadinger Straße zwischen Schulstraße und Hans-Hoffhenke-Ring – mit mittlerer städtebaulicher Dichte wird eine maximale Gebäudehöhe von 10,50 m zugelassen, wobei die Traufhöhe 6,50 m nicht überschreiten darf. Bei maximal zweigeschossiger Bauweise werden Staffelgeschosse ausgeschlossen. Im ausgebauten Dach ist Wohnraum jedoch weiterhin zulässig. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° betragen. Die Anzahl der Wohneinheiten wird in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße limitiert, wobei das Höchstmaß von 8 Wohneinheiten je Gebäude nicht überschritten werden darf.

Für den Teilbereich I mit mittlerer städtebaulicher Dichte wird zudem festgesetzt, dass je Wohneinheit 2 Stellplätze auf dem Grundstück vorzuhalten sind, um den öffentlichen Straßenraum von Parksuchverkehren und parkenden Autos zu entlasten.

Für den Teilbereich II – beidseitig der Butjadinger Straße nördlich des Hans-Hoffhenke-Rings sowie die Grundstücke nördlich der Schulstraße sowie Teilbereiche an der Straße „Hinter den Linden“ – mit geringer städtebaulicher Dichte ist vorgesehen, die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse von zwei auf eins zu reduzieren und zusätzlich – orientiert am vorhandenen Gebäudebestand – eine Traufhöhe von 4,00 m und eine Firsthöhe von 9,50 m festzusetzen. Zudem sollen nur noch Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein, wobei abhängig von der Grundstücksgröße maximal 2 Wohneinheiten je Gebäude zulässig sind.

Zusätzlich werden örtliche Bauvorschriften aufgestellt, wonach im gesamten Geltungsbereich der Sammeländerung nur symmetrisch geneigte Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig sind. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° liegen. Hierdurch wird sichergestellt, dass neuzeitliche Dachgestaltungen (z. B. Pultdächer) die städtebauliche Wirkung des Wohngebietes nicht verändern.

Da die Sammeländerung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Entwurf Text Bebauungsplan mit Begründung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/183freigegeben am **10.09.2019****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Rabius, Jörn

Datum: 09.09.2019

Sanierung Pumpwerk Wahnbek

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.09.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.09.2019	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Auf der Kläranlage Wahnbek wird ein neues Speicherbecken mit 500 m³ Speichervolumen gebaut.

Sach- und Rechtslage:

Die Kläranlage Wahnbek wurde Anfang der 90er Jahre von einer Kläranlage mit eigener Reinigung zu einem Pumpwerk umgebaut. Dieses Pumpwerk fördert das Schmutzwasser mit Hilfe einer Druckrohrleitung zur Kläranlage Rastede, wo es abschließend behandelt wird, und ist Teil der Schmutzwasserbeseitigung.

Ein klassisches Problem der Schmutzwasserbeseitigung ist, dass Fremdwasser eingetragen wird. Dies geschieht entweder durch Fremdanschlüsse (z. B. falsch angeschlossenen Dachrinnen) oder durch Regenwasser, welches bei stärkeren Regenernissen nicht komplett den vorhandenen Regenwasserrückhaltebecken zugeführt werden kann, sondern durch die Kanalbelüftung teilweise in den Schmutzwasserkanal eintritt.

Dieses Fremdwasser wird bei der Bemessung von Schmutzwassereinrichtungen mit berücksichtigt, da es erheblichen Einfluss auf die Menge des Schmutzwassers hat und somit entscheidend für die Leistungsfähigkeit von Pumpwerken und Leitungsdurchmessern ist.

Das Pumpwerk Wahnbek wurde für die seinerzeitig anzusetzenden Fremdwassereinträge ausgelegt. Unter dieser Annahme wurden unter anderem die vier Behandlungsbecken auf der Kläranlage zu Speicherbecken umgebaut. Folgende Anlagen sind aktuell vorhanden:

- Pumpenschacht ca. 100 m³ von ursprünglich 190 m³ (der Wasserstand musste aufgrund hydraulischer Bedingungen reduziert werden).

- Nachklärbecken 90 m³
- Schlamm Speicher 160 m³
- Belebungsbecken 135 m³

Inzwischen ist das ehemalige Belebungsbecken altersbedingt baulich abgängig, so dass die 135 m³ Speichervolumen zurzeit nicht zur Verfügung stehen. Die dadurch zur Verfügung stehende Speichermenge ist nicht mehr ausreichend, um die Spitzenwerte der Fremdwassereinträge aufgrund der heutigen Regenereignisse, die sich in den letzten Jahren erheblich erhöht haben, zwischenzuspeichern.

Auch die Abwasserdruckrohrleitung von Wahnbek in Richtung Kläranlage ist hydraulisch ausgelastet. An die Abwasserdruckrohrleitungen wurden mehrere Erschließungsgebiete und auch private Kleinpumpwerke angeschlossen.

Kommt es in Wahnbek zu einem starken Regenereignis, wird dem Pumpwerk in Wahnbek eine große Menge Fremdwasser zugeführt. Die Folge hieraus ist, dass die Pumpen in Wahnbek mehrere Stunden lang das Abwasser in die Druckrohrleitungen drücken. Die anderen Abwasserpumpwerke, die an die Druckrohrleitung nach Rastede angeschlossen sind (u. a. Schafjückenweg und private Kleinpumpwerke) haben dann keine Möglichkeit, gegen den Druck des Pumpwerkes aus Wahnbek anzuarbeiten.

Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Pumpwerke eine Störung erleiden, wobei auch eine Schädigung der Pumpen nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Umstand schränkt die Betriebssicherheit aller Pumpwerke, die ihr Abwasser in die Druckrohrleitung von Wahnbek nach Rastede fördern, stark ein.

Damit eine dauerhafte und wirtschaftliche Lösung gefunden werden kann, wurde das Ingenieurbüro Börjes mit der Erarbeitung von Lösungsansätzen beauftragt. Zwei Varianten haben sich hierbei ergeben:

Variante 1: Bau eines Zwischenpumpwerkes auf der Hälfte der Druckrohrleitungsstrecke

Hierdurch könnten die Förderhöhen aufgrund der geringeren Transportlänge merklich abgebaut werden. Dadurch würde die Druckhöhe innerhalb der Leitung reduziert werden. Die anliegenden Pumpwerke könnten weiterhin in die Druckrohrleitung fördern und die Störanfälligkeit sinkt. Allerdings wäre eine zusätzliche Zwischenspeicherung des Abwassers notwendig. Ein Speichervolumen von mindestens 130 m³ müsste am Zwischenpumpwerk installiert werden.

Variante 2: Bau eines neuen Speicherbeckens mit 500 m³ Speichervolumen

Ein neues Speicherbecken auf der Kläranlage Wahnbek als Ersatz für das abgängige Becken kann die zukünftigen Regenereignisse und dem damit verbundenen Fremdwassereintrag gerecht werden. Dadurch kann das Pumpwerk Wahnbek die anfallenden Wassermengen länger zwischenspeichern, sodass die anderen Pumpwerke ein Zeitfenster erhalten, in denen diese ihr Abwasser in die Druckrohrleitung fördern können. Für die zwischenliegenden Großpumpwerke liegt eine Steuerungs- und Regeltechnik vor, die auf der Kläranlage bedarfsorientiert gesteuert werden können.

Im Zuge einer Kostenschätzung wurde festgestellt, dass die Kosten für beide Varianten mit ca. 200.000 € vergleichbar hoch sind.

Bei der näheren Betrachtung der einzelnen Varianten konnte die Variante 1 nicht überzeugen: Mit dem Einbau eines Zwischenpumpwerkes wird ein erhebliches Risiko hinsichtlich der Betriebssicherheit geschaffen. Sollte bei dem Zwischenpumpwerk eine Störung vorliegen, die einen Ausfall der Pumpen zur Folge haben könnte, würden alle anderen Abwasserpumpwerke ihr Abwasser nicht mehr zur Kläranlage nach Rastede fördern können. Das hätte zur Folge, dass ein großer Teil des südlichen Gemeindegebietes von der Abwasserentsorgung abgeschnitten wäre. Dies ist aus Sicht der Betriebssicherheit ein Ausschlusskriterium.

Aus diesem Grunde kann ausschließlich die Variante 2 realisiert werden. Hierbei ist auch die größtmögliche Betriebssicherheit gegeben. Aus wirtschaftlicher Sicht stellt sich die Variante 2 ebenfalls als sinnvoll dar, da hier unter anderem kein zusätzlicher Grunderwerb durchgeführt werden muss. Die dauerhafte Unterhaltung des Speicherbeckens ist mit geringerem finanziellem Aufwand durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel für die Planungskosten stehen zur Verfügung. Die Baukosten sind im Haushalt 2020 einzuplanen.

Anlagen:

Keine.